

Sitzung vom 18. Juni 1997

1269. Anfrage (Geldzahlung im Mordfall Hauert)

Kantonsrat Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende haben am 17. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Magazin «Facts» vom Februar 1997 klagten die Eltern der von Erich Hauert ermordeten Pasquale Brumann den damaligen Justizdirektor Moritz Leuenberger an, er habe ihnen Geld zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche – also quasi «Schweigegeld» – angeboten. In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen detailliert zu beantworten:

1. Wurde dieses finanzielle Angebot im Namen der Regierung oder auf persönliche Veranlassung des damaligen Regierungsrates Moritz Leuenberger gemacht?
2. Wie hoch war das Angebot, und welche Bedingungen waren damit verbunden?
3. Gibt es gesetzliche Grundlagen, welche solche Geldzahlungen erlauben?
4. Über welche finanziellen Kompetenzen bei Vergleichsvorschlägen, Schadenersatzforderungen u.a.m. verfügt ein einzelnes Mitglied des Regierungsrates?
5. Welche Konsequenzen drängen sich aus der Sicht der Regierung auf, sofern der obige Sachverhalt zutrifft?

Auf Antrag der Direktion der Justiz
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 10. Februar 1997 teilte die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates dem Justizdirektor mit, dass dem in der Zeitschrift «Facts» erhobenen Vorwurf betreffend Angebot eines «Schweigegeldes» durch den früheren Justizdirektor Moritz Leuenberger oder eine Drittperson an Familie Brumann nachzugehen sei. In diesem Zusammenhang unterbreitete der Präsident der Geschäftsprüfungskommission dem Justizdirektor verschiedene Fragen und ersuchte um Abklärung. Der Justizdirektor nahm in der Folge mit Schreiben vom 26. Februar 1997 ausführlich zum Vorwurf der Schweigegeldzahlung und zu den seitens der Geschäftsprüfungskommission aufgeworfenen Fragen Stellung. Dieser Stellungnahme wurden nebst sämtlichen relevanten Akten ein Bericht der Finanzdirektion vom 20. Februar 1997, ein Bericht des ausserordentlichen Staatsanwalts Dr. A. Keller vom 18. Februar 1997 (zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme des Rechtsvertreters der Familie Brumann, Dr. A. Ileri, vom 14. Februar 1997) sowie eine Stellungnahme von Bundesrat M. Leuenberger vom 13. Februar 1997 beigelegt. Da im Bericht des Justizdirektors an die Geschäftsprüfungskommission vom 26. Februar 1997 auch die Vorgänge im Rahmen der Verfahren betreffend Opferhilfe und Staatshaftung ausführlich geschildert werden, kann darauf verwiesen und zu den aufgeworfenen Fragen folgendes festgehalten werden:

1. Es wurden keine finanziellen Angebote im behaupteten Sinn gemacht.
2. Finanzielle Leistungen an Opfer von Straftaten sind gestützt auf das Opferhilfegesetz und, sofern eine Mitverantwortung des Staates gegeben ist, im Rahmen eines Staatshaftungsverfahrens möglich. In beiden Fällen müssen die Ansprüche seitens der Betroffenen geltend gemacht und beziffert werden. Zahlungen oder nur schon Zahlungsangebote ausserhalb dieser beiden Verfahren sind nicht möglich.

Im Rahmen der Opferhilfe wurde mit Verfügung der Justizdirektion vom 29. November 1994 das Gesuch der Familie Brumann betreffend Genugtuung im wesentlichen gutgeheissen und ihr insgesamt Fr. 160000 zugesprochen. Zudem wurden der Familie Brumann bisher Fr. 32188.10 für Anwaltskosten und Fr. 2731 für Therapiekosten, welche nicht von der Krankenkasse übernommen wurden, ausgerichtet.

Am 17. Mai 1996 reichte der Vertreter der Familie Brumann beim Bundesgericht Haftungsklage gegen den Kanton Zürich ein mit dem Begehren, der Kanton Zürich sei zu verpflichten, den Klägern die entstandenen Bestattungskosten von Fr. 21414.75 nebst Zins zu 5% seit dem 30. Oktober 1994 zu bezahlen. Vor Einreichung dieser Haftungsklage beim Bundesgericht fanden die in Haftungsfällen üblichen Gespräche zwischen den Rechtsvertretern der beiden Parteien zur Abklärung eines eventuellen aussergerichtlichen

Vergleichs statt. Dabei wurde seitens des Kantons Zürich Bereitschaft signalisiert, die Bestattungskosten, als einzige wahrscheinliche Schadensposition, durch die Ausrichtung eines grosszügig bemessenen Pauschalbetrages ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen. Die Vergleichsgespräche scheiterten jedoch bereits aufgrund quantitativer Differenzen. Die beim Bundesgericht eingeklagte und seitens des Kantons Zürich in quantitativer Hinsicht zu keiner Zeit bestrittene Forderung von Fr. 21414.75 wurde durch den Regierungsrat aus moralischen Gründen anerkannt und das bundesgerichtliche Verfahren als dadurch erledigt abgeschlossen.

3. Gemäss Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz in Verbindung mit §3 des Beschlusses des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen liegt die Zusprechung von Entschädigungen und Genugtuungen im Rahmen des Opferhilfegesetzes in der Kompetenz der Justizdirektion. Gemäss §6 des erwähnten Beschlusses liegt die verfahrensmässige Federführung für die Bearbeitung von Haftungsbegehren bei der Finandirektion. Die Kompetenz zum Entscheid über haftungsrechtliche Begehren sowie über Vergleiche, die Fr. 20000 übersteigen, liegt beim Regierungsrat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi